



Kassel, den 4. September 2014

Nachtrag zum Terminbericht Nr. 26/14

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts berichtet nach Zustellung der Urteile an die Beteiligten über die in der Sitzung vom 18. Juni 2014 ohne mündliche Verhandlung entschiedenen Revisionsverfahren.

1) (= Nr. 2 der Terminvorschau Nr. 26/14)

Auf die Revision des Klägers hat der Senat die vorinstanzlichen Urteile geändert und der Klage stattgegeben. Die Beklagte ist verurteilt worden, den Kläger mit zwei Rauchwarnmeldern für Gehörlose zu versorgen. Rauchwarnmelder gehören heutzutage nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unverzichtbares Warnsystem zur Grundausstattung von Wohnräumen und dienen daher dem Grundbedürfnis des selbständigen Wohnens. Inzwischen sehen die Landesbauordnungen von dreizehn Bundesländern die Ausstattung von Wohnungen mit Rauchwarnmeldern insbesondere in Schlaf-, Kinder- und Aufenthaltsräumen vor. Daran wird deutlich, dass Rauchwarnmelder in Wohnungen zur Gefahrenabwehr unerlässlich sind.

Die gesetzliche Pflicht zur Ausstattung von Wohnungen mit Rauchmeldern führt dazu, dass Gebäude nur zu Wohnzwecken nutzbar sind, wenn sie - zumindest in den ausdrücklich benannten Räumen - mit Rauchwarnmeldern ausgestattet sind. Nach § 47 Abs 4 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt sind die Rauchmelder auf Verlangen für Menschen mit nachgewiesener Gehörlosigkeit mit optischen Signalen auszustatten. In den anderen Landesbauordnungen, insbesondere auch in der hier einschlägigen Bauordnung für das Land Schleswig-Holstein, müssen die Rauchwarnmelder so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Ein selbständiges Wohnen unter zumutbaren Bedingungen ist daher nur möglich, wenn die in der Wohnung befindlichen Rauchwarnmelder auch von den Bewohnern wahrnehmbar sind. Für Gehörlose oder erheblich hörbeeinträchtigte Menschen, deren Hörvermögen nicht unmittelbar durch entsprechende Hilfsmittel verbessert werden kann, reichen akustische Signale daher nicht aus. Das gilt unabhängig davon, ob der Versicherte allein oder gemeinsam mit nicht hörbehinderten Menschen in einer Wohnung lebt, denn das Bedürfnis nach selbständigem Wohnen beinhaltet das Recht, sich unabhängig von anderen Personen auch allein in der Wohnung aufhalten zu können, jedenfalls soweit dies mit Rücksicht auf die Behinderung möglich ist. Für Gehörlose kann die Wahrnehmbarkeit der Rauchwarnmelder über Lichtsignale ggf in Kombination mit anderen Warnsignalen, wie beispielsweise Vibrationskissen, sichergestellt werden.

SG Hamburg	- S 28 KR 1752/10 -
LSG Hamburg	- L 1 KR 147/11 -
Bundessozialgericht	- B 3 KR 8/13 R -